Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

Flächennutzungsplan 2012

12. Änderung,
„Flächen für Freiflächen-Solaranlagen“ – Gewann Spielberg
Gemarkung Westerstetten

– ENTWURF –
UMWELTBERICHT

Stand: 14.04.2025

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@studiostadtlandschaften.de
(vormals Wick+Partner Architekten Stadtplaner)

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 4

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens. 4

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans ... 4

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang 5

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden 6

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden 6

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 6

1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 7

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABSATZ 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN 9

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 10

2.2 Wirkfaktoren der Planung 10

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 11

2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 12

2.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 12

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG 13

4 HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT / STARKREGEN 13

5 GEPLANTE MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN 14

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 14

5.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange 14

5.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 14

6 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 15

7 ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT VON ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN (§ 1 ABS. 6 NR. 7I BAUGB) 15

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 15

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung 15

8.1.1 Methodik des Umweltberichts 15

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 16

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 16

8.4 Referenzliste der Quellen 17

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt macht die Erstellung eines Umweltberichts nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erforderlich. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt, genehmigt 13.10.2004, beabsichtigt die VG Dornstadt eine Änderung der landwirtschaftlichen Planfläche zu einer Fläche für Freiflächensolaranlagen durchzuführen, dies dient der Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Der Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes zur punktuellen Änderung orientiert sich an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet das Gebiet der Teiländerung und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die VG Dornstadt liegt der Flächennutzungsplan 2012, genehmigt am 13.10.2004, nebst Änderungen vor. Er bildet die Grundlage für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan wird als vorbereitender Bauleitplan zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 3 BauGB) aufgestellt. Die Ziele und Inhalte legt § 5 Abs. 1 und 2 BauGB fest. Das Baugesetzbuch definiert in § 1 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung, wonach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit einer sozialgerechten Bodennutzung die natürlichen Lebensgrundlagen sichern und entwickeln soll.

Mit der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft eine punktuelle Teiländerung durchzuführen.

Mit der Planänderung soll den aktuellen kommunalen Entwicklungsaufgaben entsprochen werden. Die Förderung der Energiewende zum Erreichen weiterer Klimaschutzziele hat Flächenbedarfe für den Ausbau solarer Energiegewinnung. Die Realisierung von Freiflächensolaranlagen gewinnt an Dynamik; dieser soll mit einer weiteren Flächenausweisung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans nachgekommen werden.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südlich von Westerstetten, südwestlich von Vorderdenkental, Flst.-Nr. 92, ca. 6,0 ha Derzeitige Nutzung: Acker Höhenlage: ca. 600 bis 610 m ü. NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	-
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	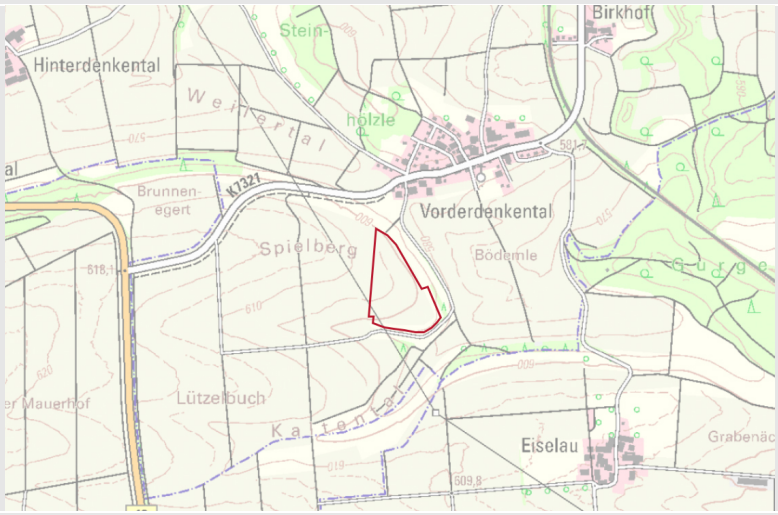
Naturraum, Lage und PNV	Westerstetten wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre teils ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald sowie teils ein Waldgersten-Buchenwald; örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald der Albhochfläche.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	Innerhalb des Plangebiets keine. Im Südosten angrenzend das Offenland-Biotop „Hecken NW Eiselau“
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart, festgesetzt Rechtsverordnung 16.04.2015, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 2024	In den Raumnutzungskarten ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche).
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die geplante Flächendarstellung der 12. Änderung des FNP der VG Dornstadt befindet sich im Außenbereich und ist bisher nicht überbaut. Mit der Teilfläche der 12. Änderung werden insgesamt ca. 6,0 ha in Anspruch genommen.
Es werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Die Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen dient der Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbarer und klimafreundlicher Energie durch die Einsparung von CO_2. Damit wird dem Grundsatz des § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen.
Der Totalverlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung ist insgesamt betrachtet sehr klein und beschränkt sich auf die Trafostationen und Wechselrichter. Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt.
Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine besondere Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben, nach Flurbilanz 2022 liegt das Gebiet in der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Fläche). Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann. Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der PV-Anlagen nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik).
Nach Betriebsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen können die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung als Agrarfläche zugeführt werden.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und den Naturschutzgesetzen, sowie den raumordnerischen Vorgaben aus Landesentwicklungs- und Regionalplanung.

Die Fachziele beziehen sich hauptsächlich auf den Erhalt und die Förderung der einzelnen Schutzgüter. Auf Ebene des Bebauungsplans sollen diese Ziele konkretisiert werden.
Die Fachziele beziehen sich hierbei insbesondere auf folgende Schutzgüter.

Schutzgut	Fachziele/Planungsempfehlungen
Boden/Fläche	Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG; § 1a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit.
Wasser	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§1 WHG). Erhalt der Grundwasserneubildung (§47 WHG).
Klima/Luft	Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).
Landschaftsbild/	Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und

Erholung	Landschaft ist zu sichern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB)
Arten/Biotope/ Biologische Vielfalt	Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (u. a. §§ 1, 9, 14, 15, 19, 20, 21, 44 BNatSchG). Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 6) Nr. 7a BauGB)
Mensch/ Gesundheit	Schutz von Flächen mit Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen (§ 1 BImSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a Abs. 3 BauGB). Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 394)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl S. 26).

1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Die Landesplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

> Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen. (4.2(G))
>
> Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen. (4.2.2 (Z))
>
> Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern. (4.2.3 (G))

Stromerzeugung
Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. (4.2.5 (G))

1.2.2.2 Regionalplan Donau-Iller 2024

Energieversorgung
Die Regionalplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit Regionalplan Donau-Iller 130 natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

1.2.2.3 Entwicklungspolitische Vorgaben

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wesentlich gesteigert werden, mit dem Ziel der vollständigen Substitution fossiler Energieträger. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 hat der Gesetzgeber die Umsetzung seiner bisherigen klimapolitischen Ziele bereits gestärkt.

Mit dem EEG 2021 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65% erhöht werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021). Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird (§1 Abs. 3 EEG 2021).

Das EEG 2023 fördert die Nutzung eines 200m-Streifen in der Umgebung von Bahnstrecken und Autobahnen durch Solarfreiflächenanlagen. Dieses Kriterium ist in dieser Lage nicht erfüllt.

Mit dem EEG 2023 soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien nochmals forciert werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift bereits seit Mitte 2022 (29. Juli) der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang. So werden u.a. die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitert. Die überwiegenden Regelungen des EEG 2023 traten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

1.2.2.4 Resümee

Die geplante Entwicklung zur Förderung der Gewinnung regenerativer Energien fügt sich inhaltlich und räumlich in die Ziele der Raumordnung und gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich einer ressourcenschonenden Entwicklung ein.

1.2.2.5 Aussagen des Landschaftsplans VG Dornstadt

Der Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Dornstadt, Beimerstetten, Westerstetten aus dem Jahr 2001 stellt den Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Weitergehende Restriktionen zur Flächenentwicklung ergeben sich aus dem Landschaftsplan nicht.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

Tab. 1: Zusammenfassende Übersicht über die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Bezeichnung	Größe ha	Geplante Ausweisung FNP	Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter															Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen
			Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Biologische Vielfalt	Natura 2000	Mensch/Gesundheit	Kultur-/Sachgüter	Emissionen/Abfälle	Erneuerbare Energien	Pläne	Luftqualität	Wechselwirkungen	
PV-Anlage Spielberg, Westerstetten	6,0	Sonderbaufläche (FF-Solar)	•		•							•						gering

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ••• / mittel: •• / gering: •

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

	Bedeutung des Schutzguts		
Schutzgut	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere		x	
Pflanzen			x
Boden/Fläche		x	
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter		x	

2.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
Schutzgut	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Beeinträchtigung angrenzender Biotopflächen nicht gegeben
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet, eine siedlungsrelevante klimatische Bedeutung kann nicht ausgeschlossen werden. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO_2 (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft		x	Geringe Einsehbarkeit, Vorbelastung durch Freileitung
Biologische Vielfalt		x	Suchraum Biotopverbund trockener Standorte. Positive Effekte möglich, wenn die Anlage selbst und ihr Umfeld entsprechend gestaltet werden.
Natura 2000		x	Nicht betroffen

Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von $C0_2$, positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	Bestand: Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und Haselmäuse vorkommen. Die Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Jagd- und Quartierhabitat dienen. Prognose Bauphase: Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden. Prognose Betriebsphase: Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.	•
Boden/ Fläche	Bestand: Bodenarten: (Lehmiger) Ton, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von mittlerer Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich. Prognose Bauphase: Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt. Prognose Betriebsphase: Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprüngli-	•

	chen Nutzung zugeführt werden.	
Kultur-/ Sachgüter	<u>Bestand:</u> Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz 2022 Vorbehaltsflur I ehemals Vorrangflur II). <u>Prognose Bauphase:</u> Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann. <u>Prognose Betriebsphase:</u> Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.	•

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ••• / mittel: •• / gering: •

2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

2.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind voraussichtlich Eingriffe geringer Intensität auf Tiere, den Boden, Klima / Luft sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu erwarten. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.
Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.
Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.
Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden bzw. werden für den Standort eine faunistische Untersuchung durchgeführt.
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.
Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist den Belangen des Artenschutzes entsprechend Rechnung getragen; dies ersetzt jedoch nicht die vertiefenden Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Hochwasserrisikomanagement / Starkregen

Alle geplanten Änderungen befinden sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von HQ_{100} und HQ_{extrem}- Überflutungsflächen. Da Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände auch fern von Gewässern auftreten können, muss jedoch grundsätzlich überall mit Gefahren durch Überflutungen gerechnet werden.
Im digitalen Kartenviewer des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) können mit Hilfe der Reliefkarte und der Abflussbahnen die Gefahren durch Starkregen in groben Zügen sichtbar gemacht werden.
Die geplante Solaranlage liegt im Norden innerhalb einer Abflussbahn. Aufgrund der Topografie ist ein Abfluss von Oberflächenwasser in Richtung Norden, Osten und Süden zu erwarten. Da im Bereich der Solarmodule keine Versiegelung stattfindet, kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin versickern. Für benachbarte Grundstücke und Anlieger ist nicht mit verstärkten Gefahren durch Starkregen auszugehen.

5 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Schutzgut	Maßnahme
Boden/Fläche:	Versiegelung und Bodenverdichtung minimieren.
Wasser:	Natürliche Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigtes Wasser erhalten.
Klima/ Luft:	Thermische Belastung durch Ein- und Durchgrünung des Gebiets reduzieren.
Arten/ Biotope/Biologische Vielfalt:	Entwicklung von Biotopvernetzungselementen im Planungsraum. Zeitbegrenzte Baufeldfreimachung ggf. Umsetzung von CEF/FCS-Maßnahmen. Vermeidung Blendwirkung
Mensch/ Gesundheit:	Vermeidung Blendwirkung
Landschaftsbild/ Erholung:	Gebietseingrünung Flächenbegrünung und ggf. -beweidung
Kultur-/ Sachgüter:	Rückbauverpflichtung zur landwirtschaftlichen Wiedernutzung

5.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.
Zum derzeitigen Planungsstand stehen die erforderlichen Ausgleichsflächen in ihrem Umfang noch nicht fest. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass ein Ausgleich möglichst im direkten Umfeld erfolgt und weitere, für die Landwirtschaft wertvolle Flächen, nicht für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

5.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Umsetzung von Bauleitplänen eintreten können, sind zu überwachen (§ 4c BauGB), um geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennen zu können.
Eine Überwachung der im FNP prognostizierten Umweltauswirkungen und Entwicklungsziele zur Vermeidung und Minderung kann erst mit Umsetzung der geplanten Vorhaben eintreten und ist daher auf folgenden Planungsebenen zu definieren.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Fläche für eine Freiflächensolaranlage liegt südwestlich des Teilorts Vorderdenkental. Es handelt sich um eine von der Landwirtschaft ausgeräumte, strukturarme Fläche. Es gibt konkrete Vorhabenpläne, mit voraussichtlich nahe liegendem Einspeisepunkt. Im Rahmen der 11. Änderung des FNP der VG Dornstadt ist unmittelbar südlich angrenzend eine weitere Freiflächensolaranlage geplant. Somit können Synergieeffekte erzielt und eine „Konzentration“ von Solaranlagen erreicht werden.

7 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben. Die potenzielle Gefahr von Bränden ist nur bei Anlagen in der Nähe von Waldflächen zu beachten.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

8.1.1 Methodik des Umweltberichts

Grundlage für den Umweltbericht bildet Anlage 1 zu den § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.
Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter Arten/Biotope, Wasser, Klima/Luft und Landschaft in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet. Für das Schutzgut Boden erfolgt die Bewertung analog zum Heft „Bodenschutz 24“ (LUBW, 2012). Die Schutzgüter Fläche, Mensch/Gesundheit, Kultur-/Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal-argumentativ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung					
Schutzgut Boden		**Schutzgüter Arten/ Biotope, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild**			
Wertstufe	Bewertung	Wertstufe	Bewertung	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
4	sehr hoch	5	sehr hoch	besondere	erheblich
3	hoch	4	hoch		
2	mittel	3	mittel	allgemeine	
1	gering	2	gering	geringe	unerheblich
0	sehr gering	1	sehr gering		

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen bestanden nicht.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt umfasst die Änderung einer Teilfläche zur Darstellung von geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Solaranlage“. Mit der geplanten Teiländerung erfolgt eine Anpassung an die Entwicklungsziele der VG zur Förderung regenerativer Energienutzung im Sinne des Klimaschutzes.

Der Umweltbericht ermittelt die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und kommt zum Ergebnis, dass der Standort vertretbar erscheint und aus naturschutzfachlicher Sicht das Konfliktpotenzial als vergleichsweise gering einzustufen ist. Das höchste Konfliktpotenzial weist derzeit der Schutzaspekt Tiere auf.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten bzw. diese können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen vermieden werden. Vertiefende Untersuchungen sind auf Ebene des Bebauungsplans durchzuführen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes werden im Rahmen des Umweltberichts Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgezeigt. Diese sind auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen durch geeignete Festsetzungen oder Bestimmungen verbindlich zu regeln.

Unter späterer Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

aufgestellt:
Stuttgart, 21.03.2024
letztmalig geändert: 14.04.2025
Studio Stadtlandschaften

8.4 Referenzliste der Quellen

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN (2002): Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (2024): Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Stand vom 17.12.2024

WICK+PARTNER (2004): Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

SCHREINER, HANNES (2004): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

WASSERMÜLLER ULM GMBH INGENIEURBÜRO (2023): Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Spielberg“ – Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss